
 <p>Erzdiözese Freiburg</p>	<p><b>Institutionelles Schutzkonzept der Römisch-Katholischen Kirchengemeinde Boxberg- Ahorn – unsere Kirchengemeinde ist ein sicherer Ort für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene</b></p>	
--	---	---

## 1. Einleitung

Der Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat in der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 18. November 2019 in Würzburg sowie in der „Ordnung zur Ausführung der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ (Amtsblatt 2021 Nr. 33) die Inhalte festgelegt und in Kraft gesetzt. Diese sind in der SE Grundlage für die in Schutzkonzept verankerten Präventionsmaßnahmen.

Die Römisch-Katholische Kirchengemeinde Boxberg-Ahorn fällt unter den in § 1 der AROPräv beschriebenen Geltungsbereich.

In § 2, Abschnitt 7 der AROPräv ist bestimmt, dass unter die Verordnung folgender Personenkreis fällt: Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige, die im Rahmen des Kleriker-, Arbeits-, Gestellungs-, Kirchenbeamten- oder sonstigen Dienstverhältnisses (z.B. Honorarkräfte, Praktikantinnen/Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte) bzw. einer ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

Unsere Kirchengemeinde mit ihren Pfarreien, Gruppierungen, Verbänden, Diensten und Einrichtungen soll ein sicherer Ort sein für unsere Gemeindemitglieder und für die uns anvertrauten Menschen bzw. Schutzbefohlenen – Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Dazu sensibilisieren und schulen wir alle unseren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der nachfolgend beschriebenen Weise.

Als Katholische Kirchengemeinde Boxberg-Ahorn sind wir diesem Ziel verpflichtet. Erfahrungen unseres Arbeitens und pastoralen Handelns fließen in dieses Schutzkonzept ein, das für die Kirchengemeinden verpflichtend ist (vgl. AROPräv).

## 2. Sensibilisierung und Schulung unserer haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden

Beschäftigte sind in unserer Kirchengemeinde jene Mitarbeitende, welche im Seelsorgeteam tätig sind und somit in einem Angestellten- bzw. Gestellungsverhältnis bei der Erzdiözese Freiburg stehen (z.B. leitender Pfarrer, Kooperator, Pastoral-/Gemeindereferent/in, – falls diese Stelle im Seelsorgeteam besetzt ist, ...).

Zu den Beschäftigten gehören auch jene Personen, die in unserer Kirchengemeinde Boxberg-Ahorn angestellt sind, wobei es sich auch um Teilzeitbeschäftigung handeln kann (Mesner, Hausmeister, ...).

Ehrenamtlich tätige Personen sind uns in der Kirchengemeinde als solche bekannt, da sie von Hauptamtlichen im Seelsorgeteam oder von Verantwortlichen vor Ort für eine bestimmte Tätigkeit ausgewählt und darauf angesprochen wurden. Somit ist davon auszugehen, dass diese geeignet sind, ihre bestimmte Tätigkeit verantwortungsvoll auszuführen:

„Der kirchliche Rechtsträger sorgt dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Unterrichtung, Ausbildung oder Pflege von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen“ (AROPräv, § 4,1).

Gerade in den Aufgabenbereichen von Kinder- oder Seniorenarbeit legen die in der Seelsorge tätigen Mitarbeitenden besonderen Wert auf die fachliche und persönliche Eignung jener, die ein Amt übernehmen oder es schon länger ausführen. Die Mitarbeitenden im Ehrenamt und alle weiteren, die EFZ einreichen muss, für deren Qualifizierung/Schulung die Kirchengemeinde und somit kein anderer Träger zuständig ist, werden von uns im Rahmen der AROPräv geschult.

Die dafür notwendigen Kurse bzw. Gespräche werden von dem leitenden Pfarrer P. Bernard Goworek MSF durchgeführt. Ziel der Unterweisungen bzw.

Schulungen ist es, die Mitarbeitenden im Blick auf den grenzachtenden Umgang mit ihren schutz- und hilfsbedürftigen Personen zu sensibilisieren. Sie sollen für eine solche Kultur im Rahmen ihrer Tätigkeit und darüber hinaus in der Kirchengemeinde einsetzen werden.

Im Anhang befindet sich ein Musterdokument A, wo aufgeschlüsselt wird, für welche Tätigkeit welche Schulung notwendig ist. (Siehe Anlage 7.)

*a. Dokumentation der Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex*

Diese Erklärung der Ehrenamtlichen wird im Pfarrbüro Boxberg-Ahorn entsprechend den Vorgaben des KDG aufbewahrt. In einer Sammelakte wird die Erklärung zum grenzachtenden Umgang abgelegt und in der passwortgeschützten Liste in der Ecloud von der verantwortlichen Sekretärin vermerkt. Zudem werden in der Sammelakte auch der Schulungsnachweis und die Dokumentation der Einsichtnahme in das EFZ abgelegt. Die Dokumente werden in einem verschlossenen Umschlag abgelegt. Wenn für die Tätigkeit keine Vorlage eines EFZ notwendig ist, wird dies mit der Anlage 1 zur AROPräv dokumentiert.

*b. Ersts Schulung bzw. Wiederholung der Schulung*

Wenn jemand eine Tätigkeit neu aufnimmt, wird geprüft, welche Präventionsmaßnahmen notwendig sind – entsprechend wird die Person dann aufgefordert an der Schulung teilzunehmen oder ein EFZ vorzulegen. Welche Person eine Auffrischungsschulung machen hat wird von der Sekretärin überprüft.

3. Selbstauskunftserklärung und erweitertes Führungszeugnis

*a. Selbstauskunftserklärung*

Alle Mitglieder des Seelsorgeteams müssen im Abstand von 5 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis beim Dienstgeber vorlegen. Diese Unterlagen werden nach Inhalt der Präventionsordnung in der jeweiligen Personalakte der Mitarbeitenden hinterlegt. Diese liegen im Erzbischöflichen Ordinariat unter Verschluss. Alle Beschäftigten, die ein EFZ einsehen lassen, müssen auch um Einstellungsverfahren eine Selbstauskunftserklärung unterschreiben. Eine Selbstauskunftserklärung wird von den hauptberuflich Tätigen nur im Rahmen ihres Einstellungs-/Bewerbungsverfahrens abgegeben:

„( 1 ) Kirchliche Rechtsträger haben sich vor Eingehen eines Kleriker-, Arbeits-, Gestellungs-, Kirchenbeamten- oder sonstigen Dienstverhältnisses von allen zukünftigen Beschäftigten im Sinne von Ziffer 1.2 RO-Prävention, die eine Tätigkeit im Sinne von § 7 Absatz 1 ausüben sollen, eine unterzeichnete Selbstauskunftserklärung vorlegen zu lassen.

( 2 ) In der Selbstauskunftserklärung ist von der betreffenden Person zu erklären, dass

1. sie nicht wegen einer Straftat im Sinne von § 4 Absatz 2 rechtskräftig verurteilt worden ist und gegen sie auch nicht wegen des Verdachts einer solchen Straftat ein Strafprozess anhängig ist oder ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wird,
2. gegen sie keine kirchlichen Straf- oder sonstigen Maßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist,
3. sie sich verpflichtet, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts einer Straftat im Sinne von § 4 Absatz 2 oder einer kirchlichen Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt dem kirchlichen Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen,
4. gegen sie auch nicht im Ausland wegen eines Sexualdelikts ein Straf- oder Ermittlungsverfahren durchgeführt worden oder anhängig ist.

( 3 ) Die Selbstauskunftserklärung hat dem Muster nach Anlage 3 zu entsprechen.

( 4 ) Bei ehrenamtlich Tätigen schließt die Erklärung zum grenzachtenden Umgang nach § 14 die Selbstauskunftserklärung mit ein und muss nicht gesondert abgegeben werden“ (AROPräv, §15).

#### *b. Erweitertes Führungszeugnis*

Das erweiterte Führungszeugnis (EFZ) ist von jenen haupt- und ehrenamtlich Tätigen einzufordern, welche im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben und welche sich durch einen hohen Grad an Regelmäßigkeit auszeichnet. Die Prüfung der Pflicht zur Vorlage eines EFZ nimmt nach Anlage 1 der AROPräv der unmittelbare Dienstvorgesetzte oder die für die Beauftragung der ehrenamtlichen Tätigkeit verantwortliche Person vor.

#### 4. Einsichtnahme des Führungszeugnisses

Die Römisch-Katholische Kirchengemeinde Boxberg-Ahorn stellt eine Bestätigung aus, dass das erweiterte Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Zudem händigt die Kirchengemeinde jedem ehrenamtlich Tätigen einen Antrag auf Gebührenbefreiung für das erweiterte Führungszeugnis aus. Das erweiterte Führungszeugnis kann dann beim Einwohnermeldeamt beantragt werden. Ebenfalls erhält der ehrenamtlich Tätige einen beschrifteten Umschlag an den Dekan des Dekanates Tauberbischofsheim (z.Zt. Dekan Gerhard Hauk), welcher gemäß den diözesanen und gesetzlichen Richtlinien sowie den Datenschutzbestimmungen die Einsichtnahme vornimmt und das EFZ an die betreffenden Ehrenamtlichen im Original zurücksendet. Die Führungszeugnisse sind zeitlich begrenzt; daher ist dieser Vorgang alle fünf Jahre zu wiederholen, falls der Antragssteller noch im Rahmen seiner Tätigkeit bei der Kirchengemeinde tätig ist. Die Dokumentation erfolgt, wie oben beschrieben, nach den Richtlinien der Erzdiözese bzw. der AVOPräv.

Dokumentiert wird dies mit der Unterschrift unter die „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“. Die Mitarbeitenden unserer Kirchengemeinde verpflichten sich damit, ihr ehrenamtliches oder berufliches Handeln und Arbeiten am Verhaltenskodex zu orientieren.

##### *a. Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Aufgaben und Pflichten*

Eine verweigerte Selbstauskunft bzw. eine verweigerte Anerkennung des Verhaltenskodexes bzw. des grenzachtenden Umgangs mit Schutzbefohlenen, das Nichtvorlegen eines Einsichtsnachweises zum erweiterten Führungszeugnis führt automatisch zum Ausschluss von einer hauptamtlichen, nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit in unserer Kirchengemeinde Boxberg-Ahorn.

#### 5. Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex

Als Verhaltenskodex übernehmen wir im allgemeinen Teil jenen der Erzdiözese Freiburg. Dieser wird bei Schulungen ausgehändigt und miteinander durchgegangen. Unsere Mitarbeitende bestätigen diesen mit ihrer Unterschrift und erkennen ihn somit an. Somit werden sie Mitarbeiter der Kirche als sicherer Ort im Blick auf körperliche und sexualisierte Gewalt. Schutzbefohlene haben ein Recht, sich im Rahmen unserer Kirchengemeinde sicher zu bewegen. Sie dürfen wissen, dass Mitarbeitende geschult und sensibilisiert sind im Rahmen des Verhaltenskodex.

Allgemeiner Teil für alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in der Erzdiözese Freiburg (z.Zt. gültiger Verhaltenskodex, AROPräv, siehe Anlage Nr. 2.1.)

6. Spezifische Teil des Verhaltenskodex für unsere Kirchengemeinde Boxberg-Ahorn gestaltet von P. Mateusz Jaszczyk MSF und Frau Regina Berberich (siehe Anlage Nr. 2.2.)

## 7. Beschwerde- und Meldewege

Die hauptberuflich Mitarbeitenden des Seelsorgeteams ermutigen Menschen dazu, sich zu Wort zu melden, wenn sie von Grenzverletzungen, Übergriffen oder von sexualisierter Gewalt betroffen sind oder davon mitbekommen. Schweigen ist keine nennenswerte Alternative. Betroffenen soll geholfen werden, Täter sollen zur Rechenschaft gezogen werden.

### *a. Ansprechpersonen*

Die Beschwerde und Meldewege werden den ehrenamtlich Mitarbeitenden bei Präventionsschulungen erläutert. Alle hauptamtlich und ehrenamtlich Tätigen kennen somit die Wege, die sie bei einem konkreten Vorfall zu beschreiten haben. Während der Schulung bekommen die ehrenamtlich Tätigen ein Infoblatt ausgehändigt, um beim Bedarfsfall darauf zurückgreifen und schnell tätig werden zu können. Der Handlungsleitfaden ist im Anhang Nr. 4 und 5 zu finden.

Das Infoblatt enthält die Kontaktdaten der Ansprechpersonen vor Ort und darüber hinaus aller Ansprechpersonen und Einrichtungen, bei denen sie Hilfe bekommen können. In den Sakristeien und Gemeindehäusern hängen diese Infos aus (Plakate).

## 8. Zuständige Ansprechpartner der Kirchengemeinde Boxberg Ahorn

Das Institutionelle Schutzkonzept wird auf der Homepage unserer SE abrufbar sein. Dort sind die Kontaktdaten der unmittelbaren Kontaktpersonen einsehbar.

a) Innerhalb der Kirchengemeinde Boxberg-Ahorn ist der derzeitige leitende Pfarrer Bernard Goworek MSF.

- b) Hauptberufliche Ansprechperson der Kirchengemeinde ist z.Zt. Vikar Pater Mateusz Jaszczyk MSF. Er ist erreichbar unter der Telefonnummer 07930/391. Mail: pater.mateusz@kath-boxberg.de
- c) Ehrenamtliche Ansprechperson der Kirchengemeinde ist z.Zt. Frau Sibylle Wachter, Frankendomstraße 19, 97944 Boxberg-Wölchingen. Sie ist erreichbar unter der Telefonnummer 07930/9936940. Mail: sib.wa@t-online.de
- d) Präventionsfachkraft für unser Dekanat Tauberbischofsheim ist Gregor Kalla. Er ist erreichbar unter der Telefonnummer 0157/83043315. Mail: Gregor.Kalla@ordinariat-freiburg.de
- e) Zuständige Jugendreferentin im Bereich Prävention und kirchlicher Jugendarbeit ist für unser Dekanat Tauberbischofsheim Miriam Walther. Sie ist erreichbar unter der Telefonnummer 0178/8780078. Mail: miriam.walther@kdmb.de

#### 9. Erstellung des institutionellen Schutzkonzeptes, Mitsprache und Partizipation der Gruppierungen der Kirchengemeinde Boxberg-Ahorn

Das institutionelle Schutzkonzept wurde aufgrund der personellen Kapazitäten hauptsächlich im Seelsorgeteam unter Projektleitung von Kooperator Steffen Kolb erstellt. In einem zweiten Schritt wird es am 13.05.2022 dem Pfarrgemeinderat zur Verabschiedung vorgestellt. Zu diesem Termin referiert die zuständige Präventionsfachkraft des Dekanats, Gregor Kalla, und sensibilisiert die Mitglieder für die Wichtigkeit des Themas „Prävention in der Erzdiözese Freiburg und in der Kirchengemeinde“. Nach der PGR-Sitzung wird das Konzept den verschiedenen Gruppierungen und Personen der Kirchengemeinde vorgestellt. Hauptaugenmerk liegt hierbei bei jenen Gruppierungen und Personen, welche in der tabellarischen Risikoanalyse aufgeführt sind. Diese können zukünftig bei Modifikationen des Konzeptes ihre Erfahrungen im Bereich ihrer Tätigkeit im Rahmen der Kirchengemeinde und der Prävention einbringen und somit beitragen, dass Kirche ein Ort des immer vollkommeneren Schutzes der ihr anvertrauten Personen wird.

## 10. Kitas in der Kirchengemeinde Boxberg-Ahorn

Die Kirchengemeinde ist Trägerin verschiedener Kindertagesstätten. Dazu gehören:

- A) Kindergarten St. Martin – Boxberg
- B) Kindergarten St. Josef – Berolzheim
- C) Kindergarten St. Josef – Eubigheim

Das ISK – insbesondere die personenbezogenen Präventionsmaßnahmen sind auch für die Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in den Kitas gültig.

## 11. Genehmigung und Veröffentlichung des institutionellen Schutzkonzepts durch den Pfarrgemeinderat

In der PGR-Sitzung vom 13.05.2022 in Ahorn-Berolzheim wurde das institutionelle Schutzkonzept (einstimmig – nach der Genehmigung entsprechend eintragen) verabschiedet. Auf der Homepage der Kirchengemeinde Boxberg ist es eingestellt und kann somit jederzeit abgerufen werden. Es kann zudem zu den gewöhnlichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden.

---

(P. Bernard Goworek MSF, leitender Pfarrer)

---

(Heike Seyfried, PGR-Vorsitzende)

## 12. Anlagen

1. Erklärung zum grenzachtenden Umgang für Ehrenamtliche (abrufbar/ausfüllbar mit dem spezifischen Teil des Verhaltenskodex für unsere Kirchengemeinde Boxberg-Ahorn unter: <https://www.ebfr.de/erzdioezese-freiburg/erzbischoefliches-ordinariat/hauptabteilung-6-grundsatzfragen-und-strategie/praevention/materialien-und-weiterfuehrende-links/>)
2. Verhaltenskodex
  - 2.1. Allgemeiner Teil für alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in der Erzdiözese Freiburg
  - 2.2. Spezifischer Teil des Verhaltenskodex für die Kirchengemeinde Boxberg-Ahorn
  - 2.3. Erklärung zum grenzachtenden Umgang für Beschäftigte
3. Infoblatt für Schulungsteilnehmer/innen – „Wo finde ich Hilfe“
4. Handlungsleitfaden für Hauptamtliche (Stand: 15.02.2022)
5. Handlungsleitfaden für Ehrenamtliche (Stand: 15.02.2022)
6. Plakat – Ansprechpersonen (abrufbar/ausfüllbar unter: <https://www.ebfr.de/erzdioezese-freiburg/erzbischoefliches-ordinariat/hauptabteilung-6-grundsatzfragen-und-strategie/praevention/materialien-und-weiterfuehrende-links/>)
7. Tabellarische Risikoanalyse

## 1. Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex für ehrenamtlich tätige Personen

Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang, der Verhaltenskodex und die damit verbundene Unterweisung und Teilnahme an einer Präventionsschulung sind wesentliche Bestandteile der Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der Erzdiözese Freiburg. Diese sind in der „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ und in der dazugehörigen „Ausführungsordnung der Rahmenordnung Prävention“ verankert.

*„Ziel der Erzdiözese Freiburg ist es, allen Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.*

*In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden.“*

(Präambel der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt)

Der vorliegende Verhaltenskodex fasst verbindliche Verhaltensregeln für Tätigkeiten mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zusammen. Er besteht aus dem **Allgemeinen Teil**, der für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich gleichermaßen gültig ist und dem **Spezifischen Teil**, der verbindliche Verhaltensregeln für den konkreten Tätigkeitsbereich/Einsatzort enthält. Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang muss in den ersten beiden Wochen nach Beginn der Tätigkeit in einem Einweisungs- und Informationsgespräch mit der/dem Dienstvorgesetzten oder der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragenden Person unterschrieben werden.

## 2. Verhaltenskodex

### 2.1. Allgemeiner Teil für alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in der Erzdiözese Freiburg

#### **Ziel dieses Verhaltenskodex:**

Die Erzdiözese Freiburg will insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern. Eine besondere Verantwortung obliegt den Beschäftigten im kirchlichen Dienst. Personen mit einer Leitungsfunktion haben eine herausgehobene Verantwortung und eine umfassende Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Die nachfolgenden Inhalte sind verbindliche Verhaltensregeln für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, alle ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in der Erzdiözese Freiburg. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex.

**Mit meiner Unterschrift erkläre ich:**

Ich bin mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen<sup>3</sup> bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass keinem der mir anvertrauten Personen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird und somit Kirche ein sicherer Ort für alle ist. Mein Umgang gegenüber den mir anvertrauten Personen ist gekennzeichnet durch wachsames Hinschauen, offenes Ansprechen und wertschätzendes, transparentes und einfühlsames Handeln.

**1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt:**

Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.

**2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen:**

Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

**3. Ich achte die Rechte und Würde:**

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

**4. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:**

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen.

Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

**5. Ich beziehe aktiv Position:**

Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein.

Ich greife ein, wenn die mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

**6. Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:**

Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Tätern jeglichen Geschlechts verübt werden kann und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.

**7. Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann:**

Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

**8. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:**

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir anvertrauten Personen.

**9. Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber anvertrauten Personen Konsequenzen hat:**

Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeitsrechtliche, disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

**10. Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter:**

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

## 2.2. Spezifischer Teil des Verhaltenskodex für die Kirchengemeinde Boxberg-Ahorn

### **Gestaltung von Nähe und Distanz**

Alle Verantwortlichen sollen eine angemessene Gewährung von Nähe und Distanz sicherstellen. Dazu werden die entsprechenden Personen geschult. Für die Schulung anderer Gruppierungen und Verbände der Jugendarbeit in unserer Kirchengemeinde sind in Abstimmung mit den Verantwortlichen für die kirchliche Jugendarbeit unserer Kirchengemeinde deren Rechtsträger verantwortlich. Bei Veranstaltungen mit

Übernachtungen kann eine zu Beginn der Veranstaltung gemeinsame Formulierung von Gruppenregeln hilfreich sein.

- Alle haben das Recht, respektvoll und freundlich behandelt zu werden. Niemand wird gedemütigt oder verletzt.
- Niemand wird überredet oder unter Druck gesetzt, etwas zu tun, was sie oder er nicht möchte
- Individuelle verbale und nonverbale Grenzempfindungen und Grenzsetzungen werden ernst genommen, respektiert und nicht abfällig kommentiert.
- Ich achte darauf, dass niemandem Angst gemacht wird und dass die persönlichen Grenzen jeder und jedes Einzelnen geachtet werden.
- Ich gestalte den Umgang mit anvertrauten Personen so, dass niemandem Angst gemacht wird und keine Grenzen überschritten werden.
- Ich verzichte auf Mutproben oder Rituale, bei denen sich jemand lächerlich macht oder bloßgestellt wird.
- Ich achte im Umgang mit den mir anvertrauten Personen die für meine jeweilige Tätigkeit angemessene Distanz.
- Hauptberufliche Mitarbeitende nehmen ausschließlich über dienstliche Telefonnummern, Emailadressen, etc. Kontakt zu anvertrauten Personen und deren Personensorgeberechtigten auf. Die Nutzung von privaten Kontaktdaten und Accounts (zum Beispiel bei Facebook, Instagram und Threema) ist untersagt. Ehrenamtlichen Mitarbeitenden ist soweit möglich die Nutzung von dienstlichen Kontaktdaten zu ermöglichen und die Kommunikation über private Kontaktdaten möglichst einzuschränken.

Ich reflektiere in meiner Arbeit meine Beziehungen zu den mir anvertrauten Personen und trenne zwischen professionellen und freundschaftlichen Beziehungen. Sollte sich zwischen mir und einer mir anvertrauten Person eine freundschaftliche Beziehung aufbauen, so mache ich dies meiner Leitung/meinem Team transparent. Mit der mir anvertrauten Person bespreche ich die Unterschiede zwischen professioneller Beziehung und privater Freundschaft.

#### **Angemessenheit von Körperkontakt**

Bei Körperkontakten achten wir auf Angemessenheit, gegenseitiges Einvernehmen und Akzeptanz. Unter Erwachsenen bauen wir auf Anstand, Selbstkontrolle und soziale Kontrolle durch die umgebende Gruppe. Zwischen Erwachsenen und Kindern bzw. Jugendlichen weisen wir ausdrücklich darauf hin, welche Kontakte exemplarisch vertretbar und ggf. entwicklungspsychologisch sinnvoll sind und welche Art von Körperkontakten nicht geduldet werden kann. Berührungen im Intimbereich eines Menschen sind im Aufgabenbereich unserer Kirchengemeinde nicht notwendig (Ausnahme: Bei absoluter Notwendigkeit, wie Wickeln durch Fachpersonal im Bereich der Kleinkinderbetreuung oder Einnässen usw.) und gelten daher als unzulässig. Sie werden entsprechend als Übergriff gewertet.

- Körperkontakt ist in pädagogischen Beziehungen oftmals sinnvoll. Er muss persönliche Grenzen achten.

- Unerwünschte Berührungen/körperliche Annäherung sind nicht erlaubt, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe.
- Wenn ich mir unsicher bin, ob eine Berührung angemessen ist, frage ich vorher nach dem Einverständnis.
- Ich setze Grenzen, wenn anvertraute Personen körperliche Nähe wünschen, die nicht der pädagogischen oder pastoralen, sondern einer familialen Beziehung entspricht.
- Es ist okay, wenn Mitarbeitende auf die körperliche Kontaktaufnahme von Kindern eingehen – zum Beispiel trösten.
- Mitarbeitende gehen keine sexuellen Beziehungen mit jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ein.
- Die Teilnahme an Spielen und Übungen mit Körperkontakt, Vertrauensübungen und ähnliches ist freiwillig. Insbesondere bei Tobe- und Fangspielen achte ich darauf, dass persönlichen Grenzen geachtet werden.

### **Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung**

Durch Sprache, Wortwahl und Umgangston können Menschen zutiefst irritiert, verletzt und gedemütigt werden. Bemerkungen und Sprüche, aber auch sexuell aufreizende Kleidung von Mitarbeitenden können zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen und zu Irritationen führen. Verbale und nonverbale Interaktion muss der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.

- Worte bedeuten Einfluss, sie sind wirkmächtig, können verletzen oder stärken. Ich wähle daher meine Worte sorgfältig.
- Ich verwende in keiner Form von Interaktion und Kommunikation eine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische „Witze“) und unterlasse abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen.
- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation gestalte ich in Sprache und Wortwahl wertschätzend und abgestimmt auf die Bedürfnisse, die individuelle Lage und die Verständnisfähigkeit der anvertrauten Person.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreite ich ein und beziehe Position.
- Das Sprachniveau passe ich an die anvertrauten Personen an. Ich achte auf angemessene Lautstärke, Zeit für mögliche Antworten und eine verständliche Sprache (z. B. leichte Sprache)
- Bei der Begrüßung werden persönliche Grenzen von Kindern und Jugendlichen geachtet.
- Es ist zu akzeptieren, wenn Mädchen und Jungen zur Begrüßung keine Hand geben wollen.
- Es wird differenziert zwischen beruflichen und privaten Kontakten.
- Die persönliche Anrede passe ich dem jeweiligen Kontext angemessen an. Junge Erwachsene und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene haben das Recht, gesiezt zu werden.

- Die anvertrauten Personen werden nicht mit Spitz- oder Kosenamen angesprochen. Übliche Abkürzungen sind mit Einverständnis der anvertrauten Person in Ordnung.
- Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden tragen eine ihrer Tätigkeit angemessene Kleidung. Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen ist ebenso darauf zu achten, dass die Nachtkleidung angemessen ist.
- Ich gehe keine sexuellen Kontakte mit mir anvertrauten Personen ein.
- Verlieben sich eine mir anvertraute Person und ich uns in einander, so wahre ich solange die Person mir anvertraut ist stets eine professionelle Distanz und mache meine Gefühle und eine eventuelle spätere Beziehung gegenüber meinem\*meiner Vorgesetzten transparent.
- Ich Sorge dafür, dass niemand ohne ihr\*sein Einverständnis fotografiert und gefilmt wird. In Badezimmern ist fotografieren und filmen grundsätzlich untersagt. Videos oder Fotos werden nur mit Einverständnis ins Internet gestellt oder anderweitig veröffentlicht.
- Ich achte die Grenzen zwischen den Generationen. Erwachsene haben sich ihrem Alter entsprechend und nicht wie „Berufsjugendliche“ zu verhalten. Sie haben sich so zu verhalten, dass Jugendliche sie ernst nehmen können.
- Ich führe mit Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern keine Gespräche über ihr Intimleben oder ihre eigenen persönlichen Belastungen.

### **Beachtung der Intimsphäre**

Der Unantastbarkeit der körperlichen Intimsphäre aller Menschen messen wir große Aufmerksamkeit bei. Dazu bedarf es klarer Regeln. Ohne diese übertreten wir schnell die Intimsphäre von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen.

- Vor dem Betreten von Schlafzimmern klopfe ich an.
- Sanitärräume werden nur von Bezugspersonen des gleichen Geschlechts betreten. Bezugspersonen und anvertraute Personen duschen getrennt.
- Bei pflegerischen Handlungen (z.B. wickeln) und medizinischer Ersthilfe respektiere ich individuelle Grenzen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Personen. Ich übe keinen Zwang aus: Im Zweifelsfall beziehe ich die Sorgeberechtigten ein und/oder nehme medizinische Hilfe in Anspruch.
- Bezugspersonen und Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene duschen getrennt.
- Hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende ziehen sich nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen um. Sie nutzen soweit möglich nicht die gleichen Wasch- und Schlafräume. Ist eine Trennung nicht möglich, ist dies vor Beginn der Veranstaltung zu klären. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die die Intimsphäre jeder Person schützen (z.B. Duschzeiten, Trennwände, keine Leitungsperson schläft allein in einem Zimmer mit Anvertrauten). Diese bedürfen gegebenenfalls der Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der/des jeweiligen Dienstvorgesetzten.

- Die persönlichen Grenzen aller sind zu achten. Die Privatsphäre ist zu respektieren. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter klopfen an, ehe sie die Schlafräume von Kindern und Jugendlichen betreten. Betten sind grundsätzlich Privatbereich.

### **Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen**

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig: Grundsätzlich soll das Geschenk ein Dank in materialisierter Form sein, der freiwillig und ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten, erbracht wird. Hier ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenks zu achten. Gleichwertige Geschenke an jeweils alle Angehörige einer bestimmten Pfarrgruppe können diese Intention unterstreichen. Vergünstigungen des Teilnehmerbeitrages (z.B. bei einer Freizeit) besprechen wir mit den Eltern der angemeldeten Person und entscheiden individuell über den zu gewährenden Zuschuss. Zu beachten ist Folgendes:

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne anvertraute Personen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Persönliche Geschenke zu besonderen Anlässen wie Geburtstag, Weihnachten oder Abschied reflektiere ich in meinem Team und mache ich transparent.

### **Der Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

Als Kirchengemeinde haben wir kaum Einfluss auf den Umgang mit Medien. Die Verantwortung liegt hier bei den Kindern und Jugendlichen und bei deren Erziehungsberechtigten. Jedoch halten wir die Kinder und Jugendlichen dazu an, auch in der Kommunikation per Internet Respekt und Umsicht walten zu lassen. Wir distanzieren uns strikt von verunglimpfenden Texten und entwürdigenden Fotos oder Videos.

- Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene nutzen neue Medien und soziale Netzwerke. Der Zugang dazu ist ggf. durch Begleitung, Unterstützung oder Aufklärung von Gefahren zu gewährleisten.
- Ich respektiere, wenn anvertraute Personen nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf der Zustimmung der anvertrauten Person sowie der Personensorgeberechtigten.
- Pastorale Mitarbeitende pflegen keine privaten Internetkontakte mit anvertrauten Personen (z.B. soziale Netzwerke, Email, Whatsapp) und lehnen entsprechende Kontaktaufnahmen grundsätzlich ab. Zulässig sind dienstliche und pädagogisch begründete Kontakte. Entsprechende Ausnahmeregelungen sind gegenüber dem Dienstvorgesetzten und /oder dem Team transparent zu machen oder gegebenenfalls vom Dienstvorgesetzten zu genehmigen.
- Anvertraute Personen dürfen in unbedecktem Zustand (beim Umziehen, Duschen...) weder beobachtet, noch fotografiert oder gefilmt werden.
- Die Weitergabe von persönlichen Telefonnummern, Emailadressen oder Privatadressen ist zu vermeiden; sie ist nur mit Zustimmung der anvertrauten Personen und ggf. ihrer Erziehungsberechtigten möglich.

## **Disziplinierungsmaßnahmen**

Die Wirkung von Strafen ist gut zu reflektieren. Falls Sanktionen erforderlich sein sollten, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur Tat stehen. Sie sollen angemessen, pädagogisch sinnvoll und nachvollziehbar sein (Konsequenz). Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist untersagt. Einwilligungen der anvertrauten Personen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung sind unbeachtlich und damit gegenstandslos. Das geltende Recht ist zu beachten.

- So genannte Mutproben oder Rituale, die anvertrauten Personen Angst machen, diese demütigen, bloßstellen oder unter Druck setzen sind zu unterlassen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der anvertrauten Person vorliegt.
- Körperliche Gewalt ist niemals okay!
- Mitarbeitende greifen aktiv zum Schutz von anvertrauten Personen ein.
- Beim Umgang mit unerwünschtem Verhalten von anvertrauten Personen ist deren Würde unter allen Umständen zu wahren. Ich nutze meine Vormachtstellung nicht dazu aus, diese Personen zu demütigen, bloßzustellen oder unter Druck zu setzen.

## **Angebote mit Übernachtung, Nachtdienste und vergleichbare Situationen**

Bei Angeboten mit Übernachtung gelten alle im spezifischen Teil aufgeführten Verhaltensregeln. Zusätzlich achten wir auf die Einhaltung der Nachtruhe (in der Regel ab 22.00 Uhr). Die Regeln sind pädagogisch wie pastoral nicht zu hinterfragen.

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen anvertraute Personen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus verschiedenen Geschlechtern zusammen, so muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Betreuerinnen und Betreuer und anvertraute Personen schlafen grundsätzlich in getrennten Räumen/Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen gegebenenfalls der Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der/des jeweiligen Dienstvorgesetzten.
- Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene übernachten nicht in Privatwohnungen von pastoralen Mitarbeitenden. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei Erwachsene präsent sein. Der anvertrauten Person muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit in einem separaten Raum zur Verfügung gestellt werden. Die Absprache mit und die Zustimmung von der oder dem Dienstvorgesetzten und der erziehungsberechtigten Person ist Voraussetzung.

## **Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex**

Regeln machen nur dann Sinn, wenn auch vereinbart ist, wie mit Regelübertretungen umzugehen ist. Um sich von typischem Täter(innen)verhalten der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen und um abweichendes Verhalten reflektieren zu können, muss in einem Verhaltenskodex auch geregelt sein, wem gegenüber Regelübertretungen

transparent zu machen sind (z. B. gegenüber der (Einrichtungs-)Leitung, gegenüber dem jeweiligen Team oder auch als formlose Notiz in einem Dokumentationsbuch).

- Mitarbeitende dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und dessen Wirkung angesprochen werden.
- Alles, was Mitarbeitende sagen oder tun, darf weitererzählt werden, es gibt dafür keine Geheimhaltung.
- Mitarbeitende machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die von Kolleginnen und Kollegen gegenüber der Leitung transparent.
- Professionelle Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz sowie deren Reflektion sind regelmäßige Themen in Teambesprechungen und Supervision.
- Mitarbeitende sind verpflichtet, von sexualisierter, körperlicher und psychischer Gewalt betroffenen Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen fachliche Hilfe zu vermitteln.

## 2.3.. Erklärung zum grenzachtenden Umgang für Beschäftigte

### Informationen zur Person:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Tätigkeit: \_\_\_\_\_

Einrichtung,  
Dienstort: \_\_\_\_\_

Dienstbezeichnung: \_\_\_\_\_

### Erklärung:

Ich, \_\_\_\_\_,

habe den Verhaltenskodex (Allgemeiner und Spezifischer Teil) erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen. Diese und die Regelungen und Maßnahmen der Erzdiözese Freiburg zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wurden mit mir von meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder von der durch sie/ihn delegierten Person ausführlich besprochen.

- Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung im Rahmen meiner Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.
- Ich bin darüber informiert worden, welche Folgen Verletzungen der Verhaltensregeln haben.
- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin.
- Ferner versichere ich, dass nach meiner Kenntnis/meinem Wissen gegen mich kein Strafprozess wegen Verdachts einer solchen Straftat anhängig ist, kein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren durchgeführt wird und dass gegen mich keine kirchlichen Straf- oder sonstigen Maßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch diesbezüglich keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist.
- Ich verpflichte mich, meiner/meinem Dienstvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen, wenn gegen mich ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen Verdachts einer Straftat nach einem der oben genannten Straftatbestände oder eine kirchliche Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt eingeleitet wird.
- Innerhalb der nächsten sechs Monate werde ich an einer Präventionsschulung gemäß dem diözesanen Curriculum teilnehmen.

**oder**

Ich habe bereits an einer oben genannten Präventionsschulung teilgenommen.  
Eine Teilnahmebescheinigung lege ich entsprechend vor.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Unterschrift der erklärenden Person

---

Unterschrift der zum Ehrenamt  
beauftragenden Person

**Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt:**

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen

- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel



### 3. Infoblatt für Schulungsteilnehmer/innen – „Wo finde ich Hilfe“ Ansprechpersonen für die Seelsorgeeinheit Boxberg Ahorn

1. Pater Bernard Goworek MSF, Pfarrer  
Kath. Pfarrbüro Boxberg  
Kurpfalzstr. 11  
97944 Boxberg  
Telefon: 07930/391  
Mail: pater.bernard@kath-boxberg.de
  
2. Pater Mateusz Jaszczyk MSF, Vikar  
Kath. Pfarrbüro Boxberg  
Kurpfalzstr. 11  
97944 Boxberg  
Telefon: 07930/391  
Mail: pater.mateusz@kath-boxberg.de
  
3. Sibylle Wachter, ehrenamtliche Ansprechperson  
Frankendomstraße 19  
97944 Boxberg-Wölchingen  
Telefon: 07930-9936940  
Mail: sib.wa@t-online.de

### **Ansprechpersonen im Dekanat/in Tauberbischofsheim**

1. Miriam Walther  
Jugendreferentin im Arbeitsbereich Prävention und Schule  
Ansprechperson Schutz vor sexualisierter Gewalt  
Jugendbüro Tauberbischofsheim  
Schmiedestr. 23  
97941 Tauberbischofsheim  
Telefon: 0178/8780078  
Mail: miriam.walther@kdmb.de
  
2. Elke Hach-Wilimzik  
Kontaktstelle gegen sexuelle Gewalt  
Schlossplatz 6  
97941 Tauberbischofsheim  
Telefon: 09341/92201024  
Mail: e.hach-wilimzik@caritas-tbb.de

## **Diözesane Präventionsbeauftragte**

Silke Wissert (Präventionsbeauftragte der Erzdiözese)  
Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg  
Diözesane Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt  
Telefon: 0761/2188211  
Mail: silke.wissert@ordinariat-freiburg.de

## **Diözesane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch**

Dr. Angelika Musella  
Prof. Dr. Helmut Kury  
Sybille Kuthe  
Günterstalstrasse 49  
79102 Freiburg i.Br.  
Telefon: 0761/703980  
Fax: 0761/7039810  
Mail: sekretariat@musella-collegen.de  
Web: www.musella-collegen.de  
www.ebfr.de/missbrauch

## **Diözesane Interventionsbeauftragte**

Isabell Langkau  
Erzbischöfliches Ordinariat  
Schoferstr. 2  
79098 Freiburg  
Mail: isabell.langkau@ordinariat-freiburg.de

## **Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen**

Kontakt ist zu empfehlen bei Beratungsbedarf vor Ort nach angemessenem Umgang mit Vermutungen, Vorwürfen und bestätigten sexualisierten Gewalthandlungen. Die Erzdiözese Freiburg stellt mit der Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen ein Unterstützungssystem für folgende Aufgaben zur Verfügung:

- Beratung von Pfarrgemeinderäten und Dienstvorgesetzten in Krisensituationen o Beratung von Haupt- und Ehrenamtlichen, die eine Vermutung haben, aber noch unsicher sind und Unterstützung in der Selbstklärung suchen
- Beratung von Haupt- und Ehrenamtlichen in Leitungsverantwortung, die die Konfrontation mit sexualisierter Gewalt in ihrem Umfeld und Verantwortungsbereich persönlich und/oder institutionell nacharbeiten wollen

Leiter der Fachberatung  
Wolfgang Oswald  
Habsburger Strasse 107  
79104 Freiburg i.Br.  
Telefon: 0761/12040-241  
Mail: wolfgang.oswald@ipb-freiburg.de  
Web: www.supervision.ebfr.de

## **Ansprechperson der kirchlichen Jugendarbeit**

Kontakt ist zu empfehlen bei Fragen zu Vermutungen und Vorfällen von psychischer, körperlicher und sexueller Gewalt innerhalb der kirchlichen Jugendarbeit:

- Telefonische Beratung zu notwendigen nächsten Handlungsschritten  
Möglichkeit einer ersten Klärung von Zweifelsfällen oder Vermutungen
- Weitervermittlung an Fachberatungsstellen oder anderen  
Hilfeleistungen

Judith Pfuhl  
Präventionsfachkraft im Erzbischöflichen Seelsorgeamt  
Vertrauensperson der kirchlichen Jugendarbeit  
Telefon: 0761 5144-174  
Mail: judith.pfuhl@bdkj-freiburg.de

## **Externe Beratungsstellen**

Donaueschingen: [www.grauzone-ev.de](http://www.grauzone-ev.de), 0771/4111  
Karlsruhe: [www.wildwasser-frauennotruf.de](http://www.wildwasser-frauennotruf.de), 0721/859173  
Mannheim: [www.maedchennotruf.de](http://www.maedchennotruf.de), 0621/10033  
Offenburg: [www.aufschrei-ortenau.de](http://www.aufschrei-ortenau.de), 0781/31000  
Pforzheim: [www.lilith-beratungsstelle.de](http://www.lilith-beratungsstelle.de), 07231/353434  
Rastatt: [www.feuervogel-rastatt.de](http://www.feuervogel-rastatt.de), 07222/788838  
bundesweit: [www.dgfpi.de](http://www.dgfpi.de), 0211/4976800  
(Deutsche Gesellschaft Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -  
Vernachlässigung und sexualisierter Gewalt e.V.)  
[www.wildwasser.de](http://www.wildwasser.de), 06142/965760  
[www.zartbitter.de](http://www.zartbitter.de), 0221/312055

**Bücher, Poster, sonstiges Material finden Sie in großer Auswahl unter anderem bei**

[www.zartbitter.de](http://www.zartbitter.de)

## **Weitere Informationen**

[www.ebfr.de/praevention](http://www.ebfr.de/praevention) (Seite der Erzdiözese Freiburg zum Thema Prävention)

[www.praevention-kirche.de](http://www.praevention-kirche.de) (Seite der Deutschen Bischofskonferenz zum Thema Prävention)

#### 4. Handlungsleitfaden für Hauptamtliche (Stand: 15.02.2022)

### **Handlungsleitfaden für Hauptberufliche**

#### **bei Vermutungen und Vorfällen von sexualisierter Gewalt und in Zweifelsfällen**

- Jemand vertraut sich Ihnen an oder Sie haben eine Vermutung oder Beobachtung gemacht.
- **Bewahren Sie Ruhe und handeln Sie besonnen!**
- Ihre Aufgabe ist nicht die kriminalistische Aufklärung eines Verdachtes!  
**Ihre Aufgabe ist es, sich um das Wohl der oder des Betroffenen zu kümmern!**
- **Hören Sie aufmerksam zu und nehmen Sie die Aussagen ernst.** Fragen Sie aber nicht nach Details.
- **Versprechen Sie nicht, dass Sie das Erzählte keinem weitersagen!** Hilfe holen ist kein Verrat! Erklären Sie, dass Sie sich zunächst einmal über Möglichkeiten der Hilfe erkundigen und sichern Sie zu, dass Sie über alle weiteren Schritte informieren.
- **Dokumentieren Sie sorgfältig und möglichst genau** das Gespräch/Anzeichen Ihrer Vermutung/Ihre Beobachtungen. Halten Sie in einem separaten Abschnitt auch Ihre persönlichen Gedanken dazu fest.
- Eventuell hilft es Ihnen, sich mit einer Person Ihres Vertrauens über Ihre Vermutung/Beobachtung oder das Gespräch auszutauschen. Dabei gilt: **nur so viele Menschen wie nötig und so wenige wie möglich einweihen!** Diese Person darf nicht mit der beschuldigten Person befreundet sein!
- **Holen Sie sich immer Unterstützung!** Nehmen Sie Kontakt auf zu einer kirchlichen Anlaufstelle (z.B. Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen, Ansprechpersonen der kirchlichen Jugendarbeit, Diözesane Missbrauchsbeauftragte) oder zu einer externen Fachberatungsstelle in Ihrer Nähe. Informieren Sie diese über Ihr Gespräch/Ihre Vermutung oder Beobachtung und besprechen Sie weitere Handlungsschritte.
- Im Falle des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung außerhalb Ihrer Einrichtung (sexueller Missbrauch, Misshandlung oder Verwahrlosung) **wenden Sie sich an Ihre Leitung und ziehen Sie eine Insoweit erfahrene Fachkraft hinzu.**
- **Informieren Sie die Leitung und unterstützen Sie diese bei der Einleitung weiterer Handlungsschritte.** Klären Sie, wie die Kommunikation über das weitere Vorgehen gewährleistet ist und wie der Kontakt zu der betroffenen Person gut gestaltet werden kann.
- Achten Sie darauf, dass keine Entscheidungen über den Kopf der betroffenen Person getroffen werden. **Konfrontieren Sie keinesfalls die Beschuldigte oder den Beschuldigten mit dem Vorwurf!**

## Handlungsleitfaden für Ehrenamtliche

### bei Vermutungen und Vorfällen von sexualisierter Gewalt und in Zweifelsfällen

- Jemand vertraut sich Ihnen an oder Sie haben eine Vermutung oder Beobachtung gemacht
- **Bewahren Sie Ruhe und handeln Sie besonnen!**
- Ihre Aufgabe ist nicht die kriminalistische Aufklärung eines Verdachtess! **Ihre Aufgabe ist es, sich um das Wohl der oder des Betroffenen zu kümmern!**
- **Hören Sie aufmerksam zu und nehmen Sie die Aussagen ernst.** Fragen Sie aber nicht nach Details.
- **Versprechen Sie nicht, dass Sie das Erzählte keinem weitersagen!** Hilfe holen ist kein Verrat! Erklären Sie, dass Sie sich zunächst einmal über Möglichkeiten der Hilfe erkundigen und sichern Sie zu, dass Sie über alle weiteren Schritte informieren.
- **Dokumentieren Sie sorgfältig und möglichst genau** das Gespräch/Anzeichen Ihrer Vermutung/Ihre Beobachtungen. Halten Sie in einem separaten Abschnitt auch Ihre persönlichen Gedanken dazu fest.
- Eventuell hilft es Ihnen, sich mit einer Person Ihres Vertrauens über Ihre Vermutung/Beobachtung oder das Gespräch auszutauschen. Dabei gilt: **nur so viele Menschen wie nötig und so wenige wie möglich einweihen!** Diese Person darf nicht mit der beschuldigten Person befreundet sein!
- **Nehmen Sie Kontakt auf zu einer hauptberuflichen Person Ihres Vertrauens** (z.B. hauptberufliche Ansprechperson). **Besprechen Sie mit dieser das weitere Vorgehen.** Sie können zusätzlich Kontakt zu einer kirchlichen Anlaufstelle (z.B. Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen, Ansprechpersonen der kirchlichen Jugendarbeit, Diözesane Missbrauchsbeauftragte) oder zu einer externen Fachberatungsstelle in Ihrer Nähe aufnehmen.
- **Geben Sie Verantwortung ab und unterstützen Sie die Leitung bei der Einleitung weiterer Handlungsschritte.** Klären Sie, wie die Kommunikation über das weitere Vorgehen gewährleistet ist und wie der Kontakt zu der betroffenen Person gut gestaltet werden kann.
- Im Falle des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung außerhalb Ihrer Einrichtung (sexueller Missbrauch, Misshandlung oder Verwahrlosung) **ziehen Sie gemeinsam eine Insoweit erfahrene Fachkraft hinzu.**
- Achten Sie darauf, dass keine Entscheidungen über den Kopf der betroffenen Person getroffen werden. **Konfrontieren Sie keinesfalls die Beschuldigte oder den Beschuldigten mit dem Vorwurf!**

6. Plakat



Erzdiözese  
Freiburg

**PRÄVENTION**  
in der Erzdiözese Freiburg

**Ansprechpersonen:**



Weitere Ansprechpersonen  
und Infos findest du unter  
[www.ebfr.de/praevention](http://www.ebfr.de/praevention)



**Schutz gegen sexualisierte Gewalt . Grenzen achten . Sichere Orte**

## 7. Tabellarische Risikoanalyse

### Tätigkeiten, Maßnahmen, Zuständigkeiten in der Kirchengemeinde Boxberg-Ahorn

Nr.	Tätigkeit	Einschätzung Risiko (hoch, mittel, gering)	Begründung (nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes)	Erforderliche Maßnahmen	zuständig
1a	Erstkommunionkatechese	Mittel	<p>1-2 Erwachsene treffen sich 14tägig mit einer Gruppe von 4-7 Kindern</p> <p>Treffen finden im Gemeindehaus statt + in der Kirche</p>	<p>Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang/Verhaltenskodex</p> <p>Präventionsschulung B</p>	<p>Zuständige hauptberufliche Person aus dem Seelsorgeteam</p>
1b	Beichte – Erstkommunion	Hoch	<p>Pfarrer geht mit einem Kind in die Sakristei</p> <p>mind. 1 erwachsene Person und weitere Kinder warten in der Kirche</p>	<p>Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang/Verhaltenskodex</p> <p>Präventionsschulung D EFZ (mit der Einstellung schon geschehen)</p> <p>Türe nur anlehnen</p>	<p>Seelsorgeteam bzw. zuständiger Priester aus dem Seelsorgeteam</p>

Nr.	Tätigkeit	Einschätzung Risiko (hoch, mittel, gering)	Begründung (nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes)	Erforderliche Maßnahmen	zuständig
2a	Firmkatechese	Mittel	Priester trifft sich mit 12-18 Jugendlichen in der Kirche oder im Pfarrsaal zur Katechese  mind. 1 weitere erwachsene Person zur Betreuung dabei	Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang/Verhaltenskodex  Präventionsschulung D EFZ (mit der Einstellung schon geschehen)	Zuständige hauptberufliche Person aus dem Seelsorgeteam
2b	Beichte – Firmung	Hoch	Priester trifft sich mit Jugendlichem im Beichtstuhl oder in einem geschlossenen Raum  weitere Jugendliche warten davor	Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang/Verhaltenskodex  Präventionsschulung D EFZ (mit der Einstellung schon geschehen)  Türe nicht ganz schließen	Zuständiger Priester aus dem Seelsorgeteam

Nr.	Tätigkeit	Einschätzung Risiko (hoch, mittel, gering)	Begründung (nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes)	Erforderliche Maßnahmen	zuständig
3	Beerdigungen, Gottesdienste	Hoch	Mesner mit Minis oder Pfarrer allein in der Sakristei	Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang  Präventionsschulung B EFZ  Sakristeitür offen	Alle Priester aus dem Seelsorgeteam
4	Hausbesuche, Krankenkommunion, Krankensalbung	Hoch	Ein Priester, eine Ordensschwester oder eine andere erwachsene Person besucht eine ältere oder einen kranke Person (Dauer: 15-45 min.)  Fast immer sind (betreuende) Angehörige/Erwach- ene dabei	Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang/Verhaltenskodex  Präventionsschulung B EFZ  (bei Hauptamtlichen sind mit der Einstellung die Maßnahmen schon erfüllt)	Zuständige hauptberufliche Person aus dem Seelsorgeteam (momentan leisten alle Hauptberuflichen aus dem Seelsorgeteam diesen Dienst)

Nr.	Tätigkeit	Einschätzung Risiko (hoch, mittel, gering)	Begründung (nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes)	Erforderliche Maßnahmen	zuständig
5	Altenwerke	Mittel	1:1-Kontakte eher gering (nur wenn plötzliche Hilfsbedürftigkeit)	Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang/Verhaltenskodex  Präventionsschulung B (genügt für 1 Person aus dem Leitungsteam)	Zuständige hauptberufliche Person aus dem Seelsorgeteam, Teams der Altenwerke
6	Sternsinger	Hoch	Erwachsene ziehen Kinder an, Kontakt beim Anziehen	Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang/Verhaltenskodex  Präventionsschulung B EFZ	Zuständige hauptberufliche Person aus dem Seelsorgeteam

Nr.	Tätigkeit	Einschätzung Risiko (hoch, mittel, gering)	Begründung (nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes)	Erforderliche Maßnahmen	zuständig
8	Beichte – Erwachsene im Beichtstuhl	Mittel (freitags)          Hoch	Beichtstuhl ist abgetrennt zwischen Priester und Pönitent  weitere Gläubige sind freitags während der Beichte anwesend (Anbetung Rosenkranz vor der hl. Messe)  Samstags sind der Priester und die Pönitenten im Regelfall allein in der Kirche	Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang/Verhaltenskodex  Präventionsschulung D EFZ (mit der Einstellung schon geschehen)	Zuständige hauptberufliche Person aus dem Seelsorgeteam